

SATZUNG DER
„STIFTUNG HERITAGELAB – SÜDTIROLER FORSCHUNGSEINRICHTUNG FÜR
KUNSTTECHNOLOGIE UND MATERIALANALYTIK“ –
„FONDAZIONE HERITAGELAB – ENTE DI RICERCA ALTO ATESINA IN TECNOLOGIA DELL’ARTE
E ANALISI DEI MATERIALI“ –
„FONDAZIUN HERITAGELAB – ÈNT SUDTIROLESC DE INRESCIDA SÖN LA
TECNOLOGIA DL’ERT Y ANALISA DI MATERIALI“ –
„HERITAGELAB FOUNDATION – SOUTH TYROLEAN RESEARCH ENTITY FOR
ART TECHNOLOGY AND MATERIALS ANALYTICS“

Art. 1 – Gründung und Name, fehlende Gewinnerzielungsabsicht

- 1.1 Gegründet wird eine Stiftung mit der Bezeichnung „STIFTUNG HERITAGELAB – SÜDTIROLER FORSCHUNGSEINRICHTUNG FÜR KUNSTTECHNOLOGIE UND MATERIALANALYTIK“ bzw. in Italienisch „FONDAZIONE HERITAGELAB – ENTE DI RICERCA ALTO ATESINA IN TECNOLOGIA DELL’ARTE E ANALISI DEI MATERIALI“ bzw. in Ladinisch „FONDAZIUN – ÈNT SUDTIROLESC DE INRESCIDA SÖN LA TECNOLOGIA DL’ERT Y ANALISA DI MATERIALI“. Unter Berücksichtigung der drei in Südtirol lebenden Sprachgruppen (Deutsch – Italienisch – Ladinisch) ist die Bezeichnung der Stiftung dreisprachig. Jede der drei Bezeichnungen wird einzeln und als Synonym für die beiden anderen verwendet. Ebenfalls als Synonym wird die englische Bezeichnung der Stiftung „HERITAGELAB FOUNDATION – SOUTH TYROLEAN RESEARCH ENTITY FOR ART TECHNOLOGY AND MATERIALS ANALYTICS“ verwendet, etwa im Rahmen internationaler Kooperationen und in Veröffentlichungen auf internationalem Niveau.
- 1.2 Die Stiftung verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Gewinne und Verwaltungsüberschüsse der Stiftung müssen für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Tätigkeiten und solchen, die mit diesen unmittelbar verbunden sind, verwendet werden.

Art. 2 – Sitz und Rechtsform

- 2.1 Der Rechtssitz der Stiftung ist in der Gemeinde Bozen, Provinz Bozen (BZ), Italien (I). Die Stiftung ist in der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol tätig und kann in dieser Provinz Zweitsitze und sonstige Zweigstellen einrichten, mittels welchen auch Nebentätigkeiten, immer im Sinne des Stiftungszwecks, ausgeübt werden können, d.h. auch Tätigkeiten zwecks Verbreitung, Entwicklung und Ausbau der örtlichen und überörtlichen Beziehungen der Stiftung.
- 2.2 Die Stiftung ist eine Stiftung des privaten Rechts.
- 2.3 Die Stiftung wird von den Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches geregelt.

Art. 3 – Dauer

3.1 Die Stiftung hat unbegrenzte Dauer.

Art. 4 – Gegenstand, Ziel und Zweck, Ort der Tätigkeit

- 4.1 Die Stiftung ist überparteilich und überkonfessionell. Sie berücksichtigt in ihrer Tätigkeit die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit (*diversity*).
- 4.2 Die Stiftung verfolgt ohne Gewinnabsicht gemeinnützige Ziele, dadurch dass sie ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter bzw. zu Gunsten der Allgemeinheit ausübt.
- 4.3 Die Stiftung betreibt vorwiegend nachhaltige, zielgerichtete und anwendungsorientierte Grundlagenforschung und Innovation. Die Stiftung betreibt mit ihrer Tätigkeit der Forschung und Innovation die Vermehrung des Wissens und die Wissensverbreitung, schwerpunktmäßig aber nicht ausschließlich in den Bereich Kunsttechnologie, Restaurierung, Denkmalpflege, Bauforschung und Materialanalytik, wobei die gewonnenen Erkenntnisse der Allgemeinheit, im Besonderen auch unentgeltlich öffentlichen Körperschaften, zur Verfügung gestellt werden, im Besonderen all jenen Personen, juristischen Subjekten und Körperschaften mit Wohnsitz/Sitz in Südtirol.
- 4.4 Die Stiftung richtet ihre Forschungstätigkeit an den allgemein anerkannten Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aus, wie sie etwa von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) oder dem Österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) veröffentlicht wurden.
- 4.5 Die Stiftung verbreitet ihre Forschungsergebnisse in Form wissenschaftlicher Publikationen.
- 4.6 Gemäß den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis steht eine Autorschaft ausschließlich Wissenschaftler*innen zu, welche einen eigenständigen, nachvollziehbaren und angemessenen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Studie geleistet haben. Damit sind etwa Autorschaften aufgrund rein technischer Arbeiten oder Ehrenautorschaften ausgeschlossen.
- 4.7 Die Stiftung behält sich alle geeigneten Publikations- und Kommunikationsmedien für ihre Veröffentlichungen offen. Gemäß den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entscheiden alleine die jeweiligen Autor*innen einer Studie über Ausrichtung, Niveau und Radius und wählen aufgrunddessen das Publikationsmedium aus. Je nach Zielgruppe können Publikationsmedien etwa von international anerkannten Fachjournalen, welche im „*Journal Citation Report*“ (JCR), in „*Web of Knowledge*“ bzw. „*Web of Science*“ und/oder entsprechenden Verzeichnissen gelistet sind, bis zu Organen mit regionaler Ausrichtung reichen. Soweit vom jeweiligen Medium vorgesehen, strebt die Stiftung im Sinne der Wissensvermittlung möglichst an die gesamte interessierte Allgemeinheit *open access*-Publikationen an und deckt etwaige dafür anfallende Kosten.

- 4.8 Bei Publikationen, welche unter Stiftungsbeteiligung erstellt wurden, sind Name und – wenn möglich – Webseitenadresse der Stiftung in der Danksagung (oder falls zutreffend im Abschnitt über Förderung bzw. „*funding*“) zu nennen. Sind von der Stiftung beschäftigte Wissenschaftler*innen Autor*innen einer Publikation, geben diese die Adresse der Stiftung in der Autorenliste mit an.
- 4.9 Da wissenschaftliche Beiträge durch alle Autor*innen einer Studie sichergestellt sind, ist jede Publikation auch ein Bericht über die Tätigkeit der Stiftung, welcher die Gegenleistung für die Zahlungen an von der Stiftung beschäftigte oder auf andere Weise vergütete Wissenschaftler*innen belegt und für die Allgemeinheit jederzeit transparent macht.
- 4.10 Die Stiftung baut auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene Forschungsnetzwerke auf und arbeitet mit anderen Einrichtungen der Forschung und Wissensvermittlung zusammen, sowie mit in Südtirol, Italien oder dem Ausland befindlichen Forschungsinfrastrukturen und Unternehmen.
- 4.11 Die Stiftung ist unter Nutzung von Räumlichkeiten und Forschungsinfrastruktur in Südtirol – insbesondere eines von den Stiftungsgründern privatrechtlich aufgebauten Labors – und im Ausland vorwiegend in folgenden Bereichen tätig:
- Überwiegend nachhaltige, zielgerichtete und anwendungsorientierte Grundlagenforschung und Innovation;
 - wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Kunsttechnologie, Restaurierung, Denkmalpflege, Bauforschung und Materialanalytik;
 - im Rahmen ihrer Tätigkeiten in Forschung und Innovation Konzentration auf die Materialien des Südtiroler Kulturerbes bei gleichzeitiger Offenheit für andere Provenienzen und Materialien;
 - naturwissenschaftliche Analysen für die präzise Identifizierung und Rekonstruktion historischer Baumaterialien und Malmittel, im Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit und Innovation;
 - wissenschaftliche Forschung im Bereich der Analytischen Chemie bzw. „*analytical sciences*“, etwa (aber nicht ausschließlich) unter Nutzung mikroskopischer, spektroskopischer und mikro-spektroskopischer Methoden;
 - Innovationen im Bereich von Analysemethoden welche im Rahmen der Forschungstätigkeiten entwickelt werden;
 - Schaffung des Bewusstseins für das Kunst- und Kulturerbe in Südtirol aufgrund obgenannter Forschung und Innovation sowie Öffentlichkeitsarbeit und Wissensvermittlung.
- 4.12 Die Stiftung kann mit öffentlichen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen weltweit Vereinbarungen/Konventionen und andere Verträge abschließen, die auf eine nachhaltige, zielgerichtete Entwicklung, Durchführung und Förderung der Grundlagenforschung oder Innovation ausgerichtet sind. Als Schwerpunkte solcher Kooperationen werden Einrichtungen

mit Sitz in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (Euregio), im deutsch- und italienischsprachigen Raum sowie in der Europäischen Union angestrebt.

- 4.13 Die Stiftung bedient sich bei der Erreichung ihrer satzungsmäßigen Zielsetzungen der ihr zur Verfügung stehenden Vermögenswerte, die sie mit Sorgfalt und Transparenz verwaltet.
- 4.14 Die Stiftung bedient sich dabei auch der Mitarbeit von Personen, welche ihre Leistungen auch freiwillig und ehrenamtlich erbringen können.
- 4.15 Die Stiftung begründet Angestelltenverhältnisse, erteilt Aufträge an Freiberufler*innen/Wissenschaftler*innen/Studierende/Techniker*innen und kann sonstige Arbeitsverhältnisse eingehen.
- 4.16 Für das Erreichen der Ziele der Stiftung ist die Anstellung von mindestens 1 bis 2 Wissenschaftler*innen erforderlich, wofür die Stiftung Geldmittel sammelt. Das Beschäftigungsverhältnis begründet sich jeweils auf Vorschlag des Verwaltungsrates und muss vom Stiftungsrat mit absoluter Mehrheit genehmigt werden. Aus diesem Grund werden etwaige Anfragen Dritter auf Förderung nicht beachtet.
- 4.17 Die Stiftung kann weitere, für das Erreichen der Stiftungsziele erforderliche Ausgaben tätigen, welche die Beschaffung von Labor- und Büromaterial, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit wie auch Investitionen einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind.
- 4.18 Die Stiftung kann Vereinbarungen, Konventionen und andere Verträge zwecks Erreichung ihrer Zielsetzungen mit öffentlichen und privaten Körperschaften und Subjekten abschließen.
- 4.19 Die Stiftung kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren.
- 4.20 Die Stiftung kann alle Finanz- und Mobiliar- sowie Immobiliengeschäfte ausführen, die zur Erreichung des Zwecks notwendig oder nützlich sind. Es wird ausdrücklich jede Tätigkeit ausgeschlossen, die ein Sonderrecht darstellt und die Eintragung in die Berufslisten voraussetzt, sowie jede Finanzoperation, welche von den jeweils geltenden Gesetzen und im Besonderen von den Bestimmungen im Sinne des "T.U.B", des "T.U.F." und der Bestimmungen des "CICR" vom 19. Juli 2005 verboten ist oder Sonderkategorien vorbehalten ist. Sofern die Stiftung auch wirtschaftliche (gewerbliche) Tätigkeiten ausübt, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse eine getrennte Buchhaltung führen.

Art. 5 – Die Funktionsweise der Stiftung

- 5.1 Die Funktionsweise der Stiftung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichstellung; die Stiftungsämter werden durch Wahlen besetzt, mit Ausnahme des Stiftungsrates, für welchen die in der gegenständlichen Satzung diesbezüglich festgelegten Bestimmungen gelten.

- 5.2 Die Stiftung dokumentiert ihre Tätigkeit mittels der eigenen Buchhaltung, welche korrekt, effizient, wirkungsvoll und transparent geführt werden muss.

Art. 6 – Bestimmungen betreffend das Ehrenamt

6.1 Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit:

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Stiftungsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) leisten. Die Stiftung schließt für ihre ehrenamtlich Tätigen die vom Gesetz vorgesehenen Versicherungen ab, insofern diese nicht bereits selbst entsprechend versichert sind.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht von den Nutzern der erbrachten Dienste. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin im vom Verwaltungsorgan festgesetzten Rahmen.

6.2 Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter*innen:

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnten Arbeitsverhältnissen bei der Stiftung.

Art. 7 – Mitglieder der Stiftung

7.1 Die Mitglieder der Stiftung unterteilen sich in:

- a) Stiftungsgründer*innen;
- b) Nachfolgende Stiftungsteilnehmende, genannt Zustifter*innen.

7.2 Stiftungsgründer*innen:

Stiftungsgründer*innen sind jene natürlichen Personen und juristischen Subjekte (privatrechtlichen oder öffentlichen Rechts), sowie Körperschaften, welche zur Dotierung des anfänglichen Stiftungskapitals beitragen.

7.3 Zustifter*innen:

Zustifter*innen sind jene natürlichen Personen und juristischen Subjekte (privatrechtlichen oder öffentlichen Rechts), sowie Körperschaften, welche mit Beschluss des Stiftungsrates auf Vorschlag des Verwaltungsorgans, gefällt mit absoluter Mehrheit in einer ordentlichen Versammlung, als solche ernannt werden und welche zur Dotierung des Stiftungskapitals, beitragen. Zustifter*innen können die vorher genannten Personen/Subjekte/Körperschaften werden, welche die Zielsetzungen der Stiftung teilen und mittragen, welche zum Fortbestand der Stiftung beitragen und zur Umsetzung des Stiftungszwecks, mittels Zustiftungen, mittels einmaliger oder wiederkehrender Zuwendungen in Geld oder sonstigen materiellen oder immateriellen

Vermögenswerten, oder mittels Arbeitsleistungen auch freiberuflicher Natur. Als Zustifter*innen können auch natürliche Personen und juristische Subjekte (privatrechtliche oder öffentlichen Rechts), sowie Körperschaften ernannt werden, welche ihren Sitz im Ausland haben.

Als Zustifter*innen (auch nur mittels symbolischer Dotierung des Stiftungskapitals) können aber auch natürliche Personen und juristische Subjekte (privatrechtliche oder öffentlichen Rechts), sowie Körperschaften ernannt werden, welche ein für die Tätigkeit/Zielsetzungen der Stiftung besonders:

- wichtiges Know-how besitzen;
- wichtige Vernetzung/Netzwerk besitzen;
- wichtige Sichtbarkeit/Wirksamkeit gegenüber der Öffentlichkeit oder gegenüber von Fachkreisen besitzen;
- wichtiges wissenschaftliches Potential/Anerkennung besitzen;
- wichtiges Potential in der Anwendung der durch die Forschung erzielten Erkenntnisse besitzen;
- wichtiges Potential für die Aufbringung von Vermögenswerten/finanziellen Mitteln besitzen;
- wichtiges Potential in der Wissensverbreitung besitzen.

Art. 8 – Teilnahme an der Stiftungstätigkeit und organisierte Veranstaltungen für Stiftungsgründer*innen und Zustifter*innen

8.1 Die Stiftungsgründer*innen und Zustifter*innen können, insofern vom gesetzlichen Vertreter bzw. von der gesetzlichen Vertreterin eine diesbezügliche Einladung an sie ergeht, an Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, oder an den von der Stiftung für sie organisierten Veranstaltungen teilnehmen.

Art. 9 – Ausschluss und Rücktritt

9.1 Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ausschluss von Stiftungsgründer*innen beschließen und mit einfacher Mehrheit den Ausschluss von Zustifter*innen, wobei dieser – lediglich vereinfacht und beispielhaft angeführt – unter anderem aus folgenden Gründen vorgenommen werden kann:

- a) Ein mit dem Stiftungszweck und den Stiftungszielen unvereinbares und schädigendes Verhalten;
- b) ein Verhalten, welches gegen die Zusammenarbeit zwischen den Stiftungsorganen und deren Mitglieder ausgerichtet ist;
- c) gravierende Verstöße gegen Bestimmungen des gegenständlichen Statuts.

Im Falle von juristischen Subjekten und Körperschaften werden zudem noch zusätzliche Ausschlussgründe angeführt, wie – lediglich vereinfacht und beispielhaft angeführt –:

- a) Die Löschung dieser aus welchen Gründen auch immer;
- b) der Beginn der Auflösung dieser;

c) die Konkurserklärung dieser oder der Beginn von sonstigen Insolvenzverfahren, auch von außergerichtlicher Natur.

9.2 Die Stiftungsgründer*innen und Zustifter*innen können in jedem Moment zurücktreten, unter Beibehaltung der bereits eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 10 – Stiftungsorgane

10.1 Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) das Verwaltungsorgan;
- c) der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin;
- d) das Kontrollorgan (sofern ernannt oder eine Ernennung laut Gesetz zwingend notwendig ist);
- e) das Rechnungsprüfungsorgan (sofern ernannt oder eine Ernennung laut Gesetz zwingend notwendig ist).

10.2 Die Stiftungsorgane dürfen marktübliche Vergütungen beziehen, wobei den Organen bzw. Mitgliedern von Stiftungsorganen eine Entschädigung zuerkannt werden muss, welche an dem Aufwand und der Verantwortung der jeweiligen Funktion bemessen werden muss, sowie an den spezifischen Kompetenzen der einzelnen Funktionsträger; von dieser Bemessung ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 11 – Der Stiftungsrat: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

11.1 Der Stiftungsrat besteht aus den Stiftungsgründern*innen und den nachfolgenden Zustifter*innen. Sofern diese juristische Subjekte oder Körperschaften sind, verbleiben diese als solche auch dann, wenn diese ihr Statut/Namen ändern sollten.

11.2 Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.

11.3 Der Stiftungsrat wird vom gesetzlichen Vertreter bzw. der gesetzlichen Vertreterin der Stiftung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsorgans mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen, sowie in allen anderen laut Satzung vorgesehenen Fällen. Die Versammlung kann zudem wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Verwalter/der Mitglieder des Verwaltungsorgans;

- b) aufgrund eines begründeten Antrags an das Verwaltungsorgan, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder des Stiftungsrats unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin den Stiftungsrat einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin in die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen; ist kein Kontrollorgan ernannt oder handelt auch dieses nicht, muss die dienstälteste Stiftungsrätin bzw. der dienstälteste Stiftungsrat die Einberufung vornehmen, bei Verhinderung oder Untätigkeit der dienstältesten Stiftungsrätin bzw. des dienstältesten Stiftungsrates das zweidienstälteste Mitglied des Stiftungsrats, usw.

- 11.4 Die Einberufung muss bei den Mitgliedern des Stiftungsrats (sowie beim Kontrollorgan bzw. beim Rechnungsprüfungsorgan, immer sofern ernannt) schriftlich als Schreiben oder per E-Mail (oder PEC Mail) mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Versammlung erhalten werden, wobei das Datum des Erhalts zählt. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung, sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.
- 11.5 Die Versammlung kann auch über Videokonferenz oder Telefonkonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle berechtigten Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der/die Vorsitzende befindet und an dem auch der/die Schriftführer*in (sofern ernannt) anwesend sein muss. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.
- 11.6 Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der/die gesetzliche Vertreter*in der Stiftung bzw. bei Verhinderung und sofern vorhanden/ernannt, seine/ihre stellvertretende Person oder ansonsten ein anderes im Rahmen der Stiftungsversammlung dazu bestimmtes Mitglied des Stiftungsrats.
- 11.7 Die Diskussionen und Beschlussfassungen des Stiftungsrats werden in einem Protokoll zusammengefasst, das von dem/der Vorsitzenden oder von dem speziell zu diesem Zweck optional von dem/der Vorsitzenden bestimmten Schriftführer*in erstellt wird. Das Protokoll wird in das Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Stiftungsrats (physisch oder elektronisch, siehe Art. 26.2) eingetragen.

- 11.8 Alle Stiftungsratsmitglieder haben das Recht in alle Stiftungsbücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen und davon Kopien zu erhalten.
- 11.9 Wird bis zur oder während der darauffolgenden Sitzung von keinem der Stiftungsratsmitglieder Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

Art. 12 – Ordentliche Versammlung des Stiftungsrats: Befugnisse und Quorum

- 12.1 Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des vom Verwaltungsorgan erstellten Jahresabschlusses;
 - b) Genehmigung des vom Verwaltungsorgan ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
 - c) Genehmigung der vom Verwaltungsorgan eventuell erstellten Sozialbilanz;
 - d) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsorgans, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsorgans;
 - e) Wahl und Abberufung des/der gesetzlichen Vertreter*in und auf dessen/deren Vorschlag seiner/ihrer stellvertretenden Person;
 - f) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans (sofern ernannt);
 - g) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans (sofern ernannt);
 - h) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zum Statut und anderer Reglements zur Funktionsweise der Stiftung, die vom Verwaltungsorgan ausgearbeitet werden;
 - i) Beschlussfassung zur Haftung der Stiftungsorgane bzw. deren Mitglieder und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Organe/Personen;
 - j) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Verwaltungsorgan oder von anderen Stiftungsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.
- 12.2 Die ordentliche Versammlung des Stiftungsrates ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend ist; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung muss immer mit der Mehrheit der Anwesenden vorgenommen werden.

Art. 13 – Außerordentliche Versammlung des Stiftungsrats: Befugnisse und Quorum

- 13.1 Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:
- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Statutenänderungen;
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung der Stiftung.
- 13.2 Für Statutenänderungen ist die außerordentliche Versammlung des Stiftungsrats zuständig: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend

sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

13.3 Die Auflösung der Stiftung und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Versammlung des Stiftungsrats sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung der Stiftung.

Art. 14 – Der Stiftungsrat: Abstimmungsregeln

14.1 Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

14.2 Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen und die die Wahl der Stiftungsorgane betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen, außer alle Mitglieder beschließen mit vorherigem einstimmigem Beschluss per Akklamation, dass die Abstimmung trotzdem offen erfolgt.

Art. 15 – Verwaltungsorgan

15.1 Das Verwaltungsorgan kann wahlweise aus einem/einer Alleinverwalter*in bestehen, oder aus einem Verwaltungsrat, welcher sich aus einer variablen Anzahl von Mitgliedern zwischen zwei und maximal zehn zusammengesetzt (der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates/gesetzliche Vertreter*in mitgerechnet), die genaue Form des Verwaltungsorgans bzw. die genaue Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie die Befugnisse, werden bei Ernennung vom Stiftungsrat festgelegt.

Der Stiftungsrat ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates, wobei:

- a) Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans dem Stiftungsrat angehören müssen (bei dieser Berechnung ist der/die gesetzliche Vertreter*in/Vorsitzende*r bzw. dessen/deren Stellvertreter*in mit eingerechnet; sollten die mathematische Hälfte nicht eine volle Ziffer ergeben, so ist diese Anzahl auf jeden Fall auf eine volle Ziffer aufzurunden und die Mitglieder laut folgender Ziffer b) entspricht dann der restlichen Anzahl);
- b) Maximal 50% minus eines der Mitglieder des Verwaltungsrats vom Stiftungsrat frei ernannt werden können.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann maximal eine „Wahlliste“ vorschlagen, auf welcher vollzählig alle Kandidaten aufscheinen müssen (im Falle eines/einer Alleinverwalter*in wird dieser laut nachfolgendem Art. 19 ernannt); im Falle eines Verwaltungsrates müssen auf der „Wahlliste“ alle Kandidaten aufscheinen (d.h. eine Anzahl von Kandidaten welche gleich der vom Stiftungsrat

festgesetzten Anzahl weniger zwei entspricht – Vorsitzende*r und Stellvertreter*in werden laut dem folgenden Artikel 19) gewählt) und welche den vorher genannten Anforderungen entsprechen müssen. Die Reihenfolge der „Wahllisten“, über welche abgestimmt wird, muss von dem/der gesetzlichen Vertreter*in/Vorsitzender der Stiftung festgelegt werden; nach der ersten gewählten Liste ist die Wahl als beendet anzusehen.

Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsrats während der Amtsdauer des ernannten Verwaltungsrats der Stiftung haben auf letzteren keinen Einfluss (insbesondere auch auf die festgelegte Amtsdauer/bestehende Zusammensetzung, usw.). Im Falle der Kooptierung/Nachbesetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Stiftung laut Art. 20) dieses Statuts werden die kooptierten/nachrückenden Mitglieder des Verwaltungsrats, aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kooptation/Nachbesetzung bestehenden Stiftungsrat ausgewählt bzw. können auch externe Personen/Subjekte nachrücken, wobei das vorher genannte Verhältnis (50%+1 der Mitglieder müssen dem Stiftungsrat angehören) eingehalten werden muss.

- 15.2 Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum/zur Alleinverwalter*in/zu Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.
- 15.3 Der/die Alleinverwalter*in/die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der/die gesetzliche Vertreter*in/Vorsitzende der Stiftung (oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter*in) den Stiftungsrat für die Wahl des neuen Verwaltungsorgans ein.
- 15.4 Im Zuge der Gründung der Stiftung wird die Form und Besetzung des Verwaltungsorgans erstmalig im Zuge der Gründungsurkunde festgelegt.

Art. 16 – Das Verwaltungsorgan: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

- 16.1 Das Verwaltungsorgan (nur sofern in Form eines Verwaltungsrates) wird von dem/der gesetzlichen Vertreter*in/Vorsitzenden der Stiftung (oder bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in) immer dann einberufen, wenn dies zweckmäßig erscheint oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.
- 16.2 Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, auch per Mail oder PEC Mail, die bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates, beim Kontrollorgan und den sonstigen zur Teilnahme Berechtigten, mindestens 8 (acht) Tage vor dem Tag der Verwaltungsratssitzung erhalten werden muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

- 16.3 Wenn an der Sitzung des Verwaltungsrates alle Mitglieder des Verwaltungsrates teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist, oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
- 16.4 Der Verwaltungsrat kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz oder Telefonkonferenz abhalten.
- 16.5 Den Vorsitz der Sitzung des Verwaltungsrats führt der/die gesetzliche Vertreter*in/Vorsitzende der Stiftung bzw. bei Verhinderung der/die Stellvertreter*in; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bestimmtes Mitglied den Verwaltungsrat.
- 16.6 Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
- 16.7 Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen, außer es wird mit vorherigem einstimmigem Beschluss per Akklamation festgelegt, dass die Abstimmung auch in diesem Fall offen erfolgt.
- 16.8 Über die Verwaltungsratssitzung wird von dem/der gesetzlichen Vertreter*in/Vorsitzenden oder dem/der speziell zu diesem Zweck optional bestellten Schriftführer*in ein eigenes Protokoll verfasst. Das Protokoll wird in das Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Verwaltungsrats (physisch oder elektronisch, siehe Art. 26.2) eingetragen.

Art. 17 – Befugnisse des Verwaltungsorgans

- 17.1 Das Verwaltungsorgan hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung der Stiftung; insbesondere hat es folgende Aufgaben:
- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - b) Ausarbeitung eines Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - d) Entscheidung über die Anträge von Stiftungsgründer*innen und Zustifter*innen und Vorschläge über den Ausschluss von Stiftungsgründer*innen und Zustifter*innen
 - e) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise der Stiftung, die dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - f) Beschlussfassung über die Einberufung des Stiftungsrats;
 - g) Entscheidung über Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmer*innen sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;

- h) Bestätigung oder Ablehnung der von dem/der gesetzlichen Vertreter*in/Vorsitzenden ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- i) Führung der Stiftungsbücher;
- j) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
- k) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die diesem Statut oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Verwaltungsorgan zugewiesen werden;
- l) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung des Stiftungszwecks, sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise der Stiftung notwendig sind.

17.2 Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und auf Rechnung der Stiftung vorzunehmen (Ernennung sogenannter delegierter Verwaltungsrät*innen).

Art. 18 – Gründe für das Ausscheiden aus dem Verwaltungsorgan und Nachbesetzung von Alleinverwalter*in/Verwaltungsratsmitgliedern

18.1 Das Amt des/der Alleinverwalter*in oder eines Verwaltungsratsmitglieds endet bei:

- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den gesetzlichen Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin zu richten ist (im Falle eines Verwaltungsrats);
- b) Abberufung durch die ordentliche Versammlung des Stiftungsrats;
- c) Unvereinbarkeitsgründen, die nachträglich eintreten;

18.2 Scheiden ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, besetzt der Verwaltungsrat durch Kooptation die ausgeschiedenen Mitglieder nach (das gilt nur für einfache Mitglieder des Verwaltungsrates und für den/die Stellvertreter*in, nicht aber für den/die gesetzliche*n Vertreter*in/Vorsitzende*n), wobei diesbezüglich das im Art. 15.1) genannte Verhältnis zu berücksichtigen ist. Die kooptierten Verwaltungsratsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Versammlung des Stiftungsrats im Amt, der über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Verwaltungsrats im Amt. Wenn die kooptierten Verwaltungsratsmitglieder nicht durch den Stiftungsrat bestätigt werden, wird eine Neuwahl dieser vorgenommen (laut Art 15, bzw. laut Art. 19, sofern es sich um den/die Stellvertreter*in handelt). Die auf diese Weise nachfolgenden Verwaltungsratsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Verwaltungsrats im Amt. Die kooptierten Verwaltungsratsmitglieder sind ab sofort und auch vor ihrer Bestätigung durch den Stiftungsrat (bei der Sitzung des Verwaltungsrats) stimmberechtigt.

18.3 Scheidet die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aus dem Amt (bezogen auf die gesamte Anzahl des Verwaltungsrates, so wie dieser vom Stiftungsrat festgelegt wurde), endet damit die Amtszeit aller Mitglieder des Verwaltungsrats. Der/die gesetzliche Vertreter*in/Vorsitzende der Stiftung (oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter*in) oder ansonsten das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied muss die ordentliche Versammlung des Stiftungsrats für die Neuwahl des Verwaltungsorgans innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Ende der Amtszeit einberufen (im Falle eines/einer Alleinverwalter[s]*in muss dieser die Einberufung vornehmen, bzw. im Falle seiner Unterlassung das dienstälteste Mitglied des Stiftungsrats). Bis zur Wahl des neuen Verwaltungsorgans bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsrats für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art. 19 – Der/die gesetzliche Vertreter*in/Vorsitzende: Kompetenzen und Amtsdauer

- 19.1 Der/die gesetzliche Vertreter*in/Vorsitzende hat gesetzliche Vertretung der Stiftung inne, er/sie vertritt die Stiftung gegenüber Dritten und vor Gericht.
- 19.2 Der/die gesetzliche Vertreter*in/Vorsitzende wird, aus den Reihen der Mitglieder des Stiftungsrats, direkt vom Stiftungsrat gewählt (welcher aus den Reihen der Mitglieder des Stiftungsrats und auf Vorschlag des/der gesetzlichen Vertreter*in/Vorsitzenden auch den/die Stellvertreter*in wählt). Im Falle eines/einer Alleinverwalter[s]*in ist dieser automatisch auch der/die gesetzliche Vertreter*in, wobei diese*r zwingend ein Mitglied des Stiftungsrates sein muss.
- 19.3 Der/die gesetzliche Vertreter*in/Vorsitzende bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der/die Alleinverwalter*in/gesetzliche Vertreter*in den Stiftungsrat für die Wahl des/der neuen gesetzlichen Vertreters*in/Vorsitzenden ein.
- 19.4 Der/die gesetzliche Vertreter*in/Vorsitzende trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung der Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die die Stiftung sowohl gegenüber den Mitgliedern, als auch gegenüber Dritten verpflichtet;
 - b) sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats und des Verwaltungsrats;
 - c) genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Verwaltungsrat zur Bestätigung vor;
 - d) beruft den Stiftungsrat und den Verwaltungsrat ein und führt darin den Vorsitz.
- 19.5 Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der/die gesetzliche Vertreter*in/Vorsitzende von dem/der Stellvertreter*in ersetzt. Wenn auch der/die Stellvertreter*in/ abwesend oder verhindert ist, überträgt der Verwaltungsrat diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Verwaltungsratsmitglied.

19.6 Im Zuge der Gründung der Stiftung wird der/die gesetzliche Vertreter*in erstmalig von den Stiftungsgründern im Zuge der Gründungsurkunde ernannt.

Art. 20 – Gründe für den Verlust des Amtes des/der gesetzlichen Vertreter[s]*in/Vorsitzenden und Nachbesetzung des Amtes

20.1 Das Amt des/der gesetzlichen Vertreter[s]*in/Vorsitzenden endet bei:

- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Verwaltungsrat zu richten ist (im Falle des Bestehens eines Verwaltungsrates; im Falle eines/einer Alleinverwalter[s]*in ist der Rücktritt an die drei dienstältesten Mitglieder des Stiftungsrates zu richten, oder an alle Mitglieder des Stiftungsrates, sofern weniger als drei);
- b) Abberufung durch die ordentliche Versammlung des Stiftungsrats;
- c) Unvereinbarkeitsgründen, die nachträglich eintreten.

20.2 Falls der/die gesetzliche Vertreter*in/Vorsitzende aus einem der unter Abs. 1 genannten Gründen aus dem Amt ausscheidet, muss der/die Stellvertreter*in oder ansonsten das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied, bzw. im Falle des/der zurückgetretenen/ausgeschiedenen Alleinverwalter[s]*in das dienstälteste Mitglied des Stiftungsrates (bei dessen Untätigkeit das zweitdienstälteste Mitglied des Stiftungsrates, usw.) innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtsende eine ordentliche Versammlung des Stiftungsrats für die Neuwahl des/der gesetzlichen Vertreter[s]*in/Vorsitzenden einberufen.

Art. 21 – Das Kontrollorgan (sofern ernannt): Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

21.1 Das Kontrollorgan, welches freiwillig ernannt werden kann oder immer dann, wenn dessen Ernennung zwingend vom Gesetz vorgeschrieben ist, besteht aus 1 (einem) oder 3 (drei) Mitgliedern, die vom Stiftungsrat ernannt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

21.2 Das Kontrollorgan bleibt für drei Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

21.3 Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen eine*n Vorsitzende*n.

21.4 Das Kontrollorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das in das Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs (physisch oder elektronisch, siehe Art. 26.2) eingetragen wird.

21.5 Treten ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans zurück oder scheiden sie aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, wird ihr Amt durch Neuwahlen durch den Stiftungsrat nachbesetzt.

- 21.6 Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter in der Stiftung bekleiden.
- 21.7 Immer, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bestehen, kann der Stiftungsrat auch nur eine einzelne Person mit der Kontrolle beauftragen.

Art. 22 – Befugnisse des Kontrollorgans

- 22.1 Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und des Statuts der Stiftung und Kontrolle über die Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
 - b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems der Stiftung und dessen ordnungsgemäßer Funktionsweise;
 - c) Kontrolle der Buchhaltung;
 - d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung des Stiftungszwecks;
 - e) Teilnahme an den Versammlungen des Stiftungsrats, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen ohne Stimmrecht.
- 22.2 Das Kontrollorgan hat auch die Funktion der Rechnungsprüfung inne, sofern diese Funktion laut gesetzlicher Vorschreibung nicht anderweitig (einem Rechnungsprüfungsorgan) vergeben werden muss oder wahlweise und freiwillig vergeben wird.
- 22.3 Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Stiftungsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck beim Verwaltungsorgan über den Verlauf der Stiftungstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

Art. 23 – Das Rechnungsprüfungsorgan (sofern ernannt)

- 23.1 Falls freiwillig ernannt bzw. dessen Ernennung laut Gesetz durchgeführt werden muss, besteht das Rechnungsprüfungsorgan, aus 1 (einem) oder 3 (drei) Mitgliedern, die von Stiftungsrat ernannt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.
- 23.2 Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt für drei Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.
- 23.3 Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen eine*n Vorsitzende*n.
- 23.4 Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.
- 23.5 Das Rechnungsprüfungsorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs (physisch oder elektronisch, siehe Art. 26.2)

eingetragen wird.

- 23.6 Treten ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans zurück oder scheiden sie aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, wird ihr Amt durch Neuwahlen durch den Stiftungsrat nachbesetzt.
- 23.7 Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter in der Stiftung bekleiden.
- 23.8 Immer, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bestehen, kann der Stiftungsrat auch nur eine einzelne Person oder Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

Art. 24 – Haftung der Stiftungsorgane

- 24.1 Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet die Stiftung selbst.
- 24.2 Die Verwaltungsratsmitglieder, der/die Vorsitzende, die Mitglieder des Kontrollorgans (soweit ernannt) und des Rechnungsprüfungsorgans (soweit ernannt) haften im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 25 – Stiftungsbücher und Register

- 25.1 Die Stiftung ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
- a) Buch der Stiftungsgründer*innen und der Zustifter*innen;
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Stiftungsrats;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Verwaltungsorgans;
 - d) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans (sofern ernannt).
 - e) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans (sofern ernannt).
 - f) Die Stiftung muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.
- 25.2 Werden für die unter 26.1 genannten Schriftstücke physische Bücher geführt, so sind diese am Stiftungssitz aufzubewahren. Äquivalent ist auch die Führung elektronischer Bücher möglich, welche in einem passwortgeschützten Cloud-Speicher, FTP-Server oder ähnlichem gesichert werden.

Art. 26 – Zweckbestimmung des Stiftungsvermögens

- 26.1 Das Stiftungsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit verwendet.
- 26.2 Die – auch indirekte – Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Stiftungsgründer*innen, Zustifter*innen, die Stiftungsorgane und deren Mitglieder, Arbeitnehmer*innen und Mitarbeiter*innen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Zugehörigkeit auflöst, ist verboten.

26.3 Die Erträge und Jahresüberschüsse werden für die Stiftungstätigkeit genutzt. Die Erträge und Jahresüberschüsse müssen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks und solchen, die mit diesem verbunden sind, verwendet werden.

Art. 27 – Geldmittel und Vermögenswerte

27.1 Die Stiftung bezieht die Geldmittel/Vermögenswerte für die Organisation der Stiftung und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- a) Ursprüngliche Dotierung des Stiftungskapitals und Zustiftungen;
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen, Beiträge juridischer Subjekte (Privat- und öffentlichen Rechts);
- c) testamentarische Zuwendungen und Nachlässe und Schenkungen;
- d) Einnahmen aus eigener Tätigkeit (zum Beispiel aber nicht ausschließlich aus Wissensverbreitung, Forschungsaufträgen und Öffentlichkeitsarbeit);
- e) Vermögenserträge;
- f) Sammlung von Geldmitteln;
- g) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Art. 28 – Jahresabschluss

28.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

28.2 Am Ende jedes Geschäftsjahres muss das Verwaltungsorgan die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Versammlung des Stiftungsrats genehmigt werden muss. Letztere wird innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.

28.3 Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Sitzung des Stiftungsrats am Sitz der Stiftung hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied des Stiftungsrats in die Unterlagen Einsicht nehmen bzw. Kopien davon verlangen.

Art. 29 – Auflösung der Stiftung und Übertragung des Vermögens

29.1 Die Auflösung der Stiftung wird von der außerordentlichen Versammlung des Stiftungsrats – sowohl in erster als auch in weiterer Einberufung – mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen, und zwar in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und insbesondere wenn der Zweck erreicht oder dessen Erfüllung unmöglich geworden ist, mit Anfrage an die zuständige Behörde das Erlöschen im Sinne des Art. 27 ZGB festzustellen.

29.2 Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt eine*n oder mehrere Liquidator*innen und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens welches, vorbehaltlich eventueller gesetzlich vorgeschriebenen Zweckbestimmungen, an eine Körperschaft übertragen werden muss, welche gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Art. 30 – Das Schiedsgericht

30.1 Sämtliche Streitfälle, die sich aus der Durchführung oder Interpretation dieser Satzung, der Beschlüsse der Stiftungsorgane oder zwischen sowie innerhalb von Organen der Stiftung ergeben sollten, werden, soweit gesetzlich zulässig, laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht selbst übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar und soll von einem Schiedsrichtersentat, bestehend aus drei Schiedsrichtern gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen werden. Für die Ernennung der Schiedsrichter beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf die geltende Schiedsordnung.

Art. 31 - Verweisbestimmung

31.1 Für alles, was nicht ausdrücklich in diesem Statut vorgesehen ist, gelten das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.